



Honorar- und Gebührenrichtlinie des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V.

Stand: 6.2.2026

Präambel

Der Landesschwimmverband Niedersachsen e. V. (LSN) erhebt zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Gebühren, zahlt Honorare und gewährt Entschädigungen sowie Auslagenersatz. Diese Ordnung regelt einheitlich, transparent und nachvollziehbar die Grundsätze, Zuständigkeiten und Verfahren.

Ziel ist es, eine faire Kostenverteilung, Planungssicherheit für Gremien und Geschäftsstelle sowie eine klare Entscheidungsgrundlage für Präsidium und Hauptausschuss sicherzustellen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Gebühren, Honorare, Entschädigungen und Auslagererstattungen des LSN, soweit keine vorrangigen Regelungen des LandesSportBundes Niedersachsen (LSB) oder des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) entgegenstehen.

§ 2 Grundprinzipien

1. **Kostendeckungsprinzip:** Gebühren dienen der Deckung der dem LSN entstehenden Aufwendungen.
2. **Gleichbehandlungsgrundsatz:** Vergleichbare Leistungen sind verbandsweit gleich zu behandeln.
3. **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:** Mittel des Verbandes sind verantwortungsvoll einzusetzen.
4. **Transparenz:** Entscheidungsgrundlagen und Zuständigkeiten sind klar geregelt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. **Gebühren** sind Entgelte für Leistungen des LSN gegenüber Mitgliedern oder Dritten.
2. **Ordnungsgebühren** sind Sanktionen bei Verstößen gegen Ordnungen oder Fristen.
3. **Honorare** sind Vergütungen für Leistungen, die für den LSN erbracht werden.
4. **Entschädigungen** dienen dem pauschalen Ausgleich zeitlicher Aufwendungen.
5. **Auslagenersatz** ersetzt nachgewiesene Aufwendungen.

Abschnitt 2 – Gebühren des LSN

§ 4 Gebührenpflicht

Der LSN erhebt Gebühren für kostenverursachende Leistungen. Die konkrete Höhe ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung.

§ 5 Gebührenarten

Gebühren werden insbesondere erhoben für: 1. Wettkampfgenehmigungen und Startgemeinschaften, 2. Teilnehmergebühren (Meldegelder), 3. erhöhte nachträgliche Meldegelder, 4. Ordnungsgebühren, 5. Lehrgänge, Aus- und Fortbildungen sowie Lizenzen, 6. sonstige Leistungen des LSN.

§ 6 Fälligkeit und Bearbeitung

1. Gebühren sind mit Rechnungsstellung fällig.
2. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage erhoben werden.
3. Der LSN kann Leistungen bis zur vollständigen Zahlung aussetzen.

§ 7 Zuständigkeiten bei Gebühren

1. Die Fachausschüsse entwickeln Vorschläge für Gebühren in ihrem Zuständigkeitsbereich.
2. Das Präsidium beschließt die Gebühren und legt sie dem Hauptausschuss zur Genehmigung vor.
3. Gebührenänderungen treten nach Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Abschnitt 3 – Honorare

§ 8 Grundsätze der Honorierung

1. Honorare werden nur für tatsächlich erbrachte und beauftragte Leistungen gezahlt.
2. Ein Anspruch auf Honorierung besteht nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
3. Honorare stellen steuerpflichtige Einnahmen dar; die steuerliche Verantwortung liegt beim Empfänger.

§ 9 Honorarkategorien

Honorare können gezahlt werden für: 1. Trainerinnen und Trainer, 2. Referentinnen und Referenten, 3. Lehrgangsleitungen, 4. weitere vom Präsidium beauftragte Tätigkeiten.

§ 10 Festlegung der Honorare

1. Die Honorarsätze ergeben sich aus Anlage 7.
2. Die konkrete Honorarfestsetzung erfolgt unter Berücksichtigung von:
 - Qualifikation,
 - Verantwortung und Funktion,
 - Umfang der Vor- und Nachbereitung,
 - Budget der Maßnahme.
3. Abweichungen von den Regelsätzen sind schriftlich zu begründen und durch Geschäftsführung zu genehmigen.

Abschnitt 4 – Entschädigungen und Auslagen

§ 11 Allgemeine Regelungen

1. Entschädigungen und Auslagenersatz werden nur auf Antrag gewährt.
2. Zuwendungen Dritter sind anzurechnen.
3. Fristen und Abrechnungsmodalitäten regelt die Finanzordnung des LSN.

§ 12 Reisekosten

1. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.
2. Bei Nutzung privater Fahrzeuge gelten die Pauschalen gemäß Anlage 8.
3. Flugreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

§ 13 Tagegelder und Übernachtungskosten

1. Tagegelder können gemäß Anlage 8 gewährt werden.
2. Übernachtungskosten werden gegen Nachweis in angemessenem Umfang erstattet.

Abschnitt 5 – Zuständigkeiten und Verfahren

§ 14 Antrags- und Genehmigungsverfahren

1. Anträge auf Honorare, Entschädigungen und Auslagen sind über den zuständigen Fachausschuss einzureichen.
2. Die sachliche und rechnerische Prüfung erfolgt durch den Fachausschuss.
3. Die Freigabe erfolgt durch den/die Vizepräsident*in Finanzen.

§ 15 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium Ausnahmen von dieser Ordnung zulassen. Diese sind zu dokumentieren.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Honorar- und Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

§ 17 Dynamische Verweise

Änderungen der Richtlinien von LSB oder DSV gelten unmittelbar und sind redaktionell nachzuführen.

Anlagen

- **Anlage 1:** Gebühren Wettkampfgenehmigungen und Startgemeinschaften
- **Anlage 2:** Teilnehmergebühren (Meldegelder)
- **Anlage 3:** Erhöhte Meldegelder
- **Anlage 4:** Ordnungsgebühren
- **Anlage 5:** Lehrgangs- und Lizenzgebühren
- **Anlage 6:** Sonstige Gebühren
- **Anlage 7:** Honorarsätze
- **Anlage 8:** Entschädigungen und Reisekosten
- **Anlage 9:** Auslagenersatz